

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 625 - 20848/2020
Meine Nachricht vom: /

Per E-Mail



09.03.2021

Fachaufsicht allgemein

Zur rechtssicheren Anwendbarkeit der BVT gemäß der RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für den Vollzug des BImSchG werden folgende Hinweise m.d.B. um Beachtung mitgeteilt.

Problemlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 BImSchG ist die Bundesregierung ermächtigt, Anforderungen an den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen über Rechtsverordnungen zu regeln. Diese Anforderungen beziehen sich u.a. auf die von Anlagen ausgehenden Emissionen und legen hierfür Grenzwerte fest, § 7 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Liegen Erkenntnisse vor, die im Rahmen der Erstellung eines BVT-Merkblatts (s. dazu § 3 Abs. 6a BImSchG) gewonnen wurden, erfolgt eine Fortschreibung des technischen Fortschritts über die Emissionswerte regelmäßig über die Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen (s. dazu § 3 Abs. 6b BImSchG) im Amtsblatt der EU. BVT-Schlussfolgerungen sind gem. § 7 Abs. 1a BImSchG mittels Fortschreibung der Rechtsverordnung unverzüglich umzusetzen. Bei Bestandsanlagen greift gem. § 7 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG eine Übergangsfrist zur Einhaltung der dort geregelten Emissionsbandbreiten in den Anlagen von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT- Schlussfolgerungen.

Entsprechendes gilt, soweit Emissionswerte in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt werden, §§ 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1a BImSchG.

Verzögert sich die Umsetzung der Emissionsbandbreiten in die mittels nationaler Rechtsverordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte, stellt sich die Frage des Umgangs mit BVT-Schlussfolgerungen.

a) Neuanlagen

Wenn zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung iSv § 3 Abs. 6b BImSchG für Anlagen nach der IE-RL ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für eine Neuanlage, für die die betr. BVT-Schlussfolgerung anwendbar ist, noch nicht begonnen oder noch nicht abgeschlossen ist, ist durch die Genehmigung sicherzustellen, dass die Anforderungen der §§ 7 Abs. 1a und 48 Abs. 1a BImSchG eingehalten werden. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1a BImSchG analog.¹ Die Genehmigungsbehörde hat also zu prüfen, ob das einschlägige nationale untergesetzliche (noch nicht angepasste) Regelwerk (etwa die 17. BImSchV) den europäischen Anforderungen genügt. Ist dies nicht der Fall, so bleibt für die Genehmigungsbehörde allerdings fraglich, welche Emissionsbegrenzung sie genau festlegen soll, da mangels eines exakten nationalen Maßstabs die Mitgliedstaaten europarechtlich durch die Vorgabe einer Bandbreite iSv § 3 Abs. 6c BImSchG einen gewissen Spielraum eingeräumt bekommen haben. Ohne eindeutige nationale untergesetzliche Vorgabe steht daher zu befürchten, dass der Stand der Technik als allgemeiner bereichsspezifischer Maßstab zugunsten eines individuellen anlagenbezogenen Maßstabes im Rahmen der jeweiligen Bandbreite variieren kann. Der gleiche Anlagentyp in DE könnte also künftig im Rahmen der Vorsorge unterschiedlichen Anforderungen unterliegen, solange nur der Rahmen der in der jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerung gesetzten Bandbreiten gewahrt bleibt.

b) Bestandsanlagen

Eine vergleichbare Problematik stellt sich auch für Bestandsanlagen, wenn der Vorschriftengeber nach §§ 7 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 und 48 Abs. 1a S. 2 BImSchG nicht tätig geworden ist und der Ablauf der vierjährigen Umsetzungsfrist droht. Hier hat die zuständige Überwachungsbehörde spiegelbildlich gemäß § 17 Abs. 2a BImSchG zu prüfen, ob die Bestandsanlage hinter den Anforderungen der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen zurückbleibt und wenn ja, nach welchem Maßstab eine entsprechende konkrete nachträgliche Anordnung zu erlassen ist.

II. Festlegung

Eine Anwendbarkeit der BVT-Schlussfolgerungen ergibt sich aus der nationalen Umsetzung in untergesetzlichen Regelwerken über die Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BImSchG.

1. Neuanlagen

Das LLUR wird gebeten die Antragssteller auf die veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen hinzuweisen. Im Rahmen der Antragsberatung soll darauf hingewirkt werden, dass die beantragte Anlage die jeweiligen Emissionsbandbreiten einhält. Um in der Systematik der Anwendung von Emissionsbandbreiten aus BVT-Schlussfolgerungen und Emissionsgrenzwerten der Rechtsverordnungen keinen Bruch zu erzeugen, ist weiterhin auf Emissionsgrenzwerte zurückzugreifen. Zur Orientierung der Frage, welcher Wert heranzuziehen ist, ist der Emissionsgrenzwert aus einem aktuellen Entwurf zur Fortschreibung der einschlägigen Rechtsverordnung heranzuziehen und mittels Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 1a BImSchG in die Genehmigung aufzunehmen. Für

¹ Nachweise bei Wasielewski, in: GK-BImSchG, § 12 Rn. 37f., 41; z.T. wird auch eine unmittelbare Wirkung von EU-Recht angenommen, etwa Jarass, BImSchG, § 12 Rn. 32.

den Fall, dass noch keine Entwürfe für eine einschlägige Rechtsverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift nach § 48 Abs. 1a BImSchG vorliegen, sind die von den Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen abgeleiteten Emissionsgrenzwerte in Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1a BImSchG aufzunehmen. Die konkrete Bestimmung der im Einzelnen festzulegenden Emissionsgrenzwerte erfolgt in Abstimmung mit dem MELUND.

2. Bestandsanlagen

Für Bestandsanlagen ist durch das LLUR gleichermaßen auf die im Entwurf befindlichen Rechtsverordnungen zurückzugreifen. Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen sind über den Novellierungsstand der entsprechenden Rechtsverordnungen und den dort enthaltenen Emissionsgrenzwerten hinzuweisen. Es ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Anlagenteile deren Betrieb zukünftig nicht mehr die Emissionsgrenzwerte der novellierten Rechtsverordnung erfüllen, nachzurüsten sind. Die Betreiber sind darauf zu sensibilisieren, dass die Umsetzungsfrist für Rechtsverordnungen gemäß § 7 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG im ungünstigen Fall, aus Sicht des Betreibers, sehr kurz sein kann.

Bei Bestandsanlagen, für die es noch keine Entwürfe für Rechtsverordnungen gibt, sind die von den Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen abgeleiteten Emissionsgrenzwerte in Nebenbestimmungen von Anordnungen gemäß § 17 BImSchG aufzunehmen. Die konkrete Bestimmung der im Einzelnen festzulegenden Emissionsgrenzwerte erfolgt in Abstimmung mit dem MELUND. Die Umsetzungsfrist von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen ist gemäß § 7 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Wasielewski